

1950

Ausgegeben zu Bonn am 10. Juni 1950

Nr. 23

Tag	Inhalt:	Seite
7. 6. 50	Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1950) . . .	187
7. 6. 50	Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV 1950)	193

Verordnung

zur Änderung

der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1950).

Vom 7. Juni 1950.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1949) vom 2. Juni 1949 (WiGBl. S. 109) wird für die nach dem 31. Dezember 1949 beginnenden Veranlagungszeiträume wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„Zu § 2 Absatz 6 des Gesetzes

§ 2 a

Aufteilung des Gewinns aus Gewerbebetrieb

(1) Zu den gesamten Umsätzen im Sinn des § 2 Absatz 6 Ziffer 2 des Gesetzes gehören außer den steuerbaren Umsätzen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes auch nichtsteuerbare Umsätze, z. B. Umsätze im Ausland, in Freihäfen und Zollausschlüssen und auf Schiffen außerhalb der Hoheitsgrenze.

(2) Je nach der Art der Berechnung der Umsatzsteuer bei der Umsatzsteueranlagung erfolgt die Aufteilung nach den Isteinnahmen oder nach den Solleinnahmen.

§ 2 b

Veräußerungsgewinne

und abweichende Wirtschaftsjahre

Veräußerungsgewinne im Sinn der §§ 14 und 16 des Einkommensteuergesetzes bleiben bei der Aufteilung des Gewinns nach § 2 Absatz 6 des Gesetzes außer Betracht. Diese Veräußerungsgewinne sind bei der Veranlagung für das Kalenderjahr, in dem sie erzielt sind, voll zu berücksichtigen. Dies gilt im Fall des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteueranlagungen für die Veranlagungszeiträume vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 (II. Halbjahr 1948) und das Kalenderjahr 1949 vom 23. März 1950 (BGBl. S. 48) auch für die Veräußerungsgewinne, die in

dem Teil des Wirtschaftsjahres 1949/50 erzielt sind, der in das Kalenderjahr 1950 hineinfällt.“

2. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der nach § 3 Ziffer 4 des Gesetzes steuerfrei bleibende Betrag mindert sich um den Betrag, um den Renten aus Versicherungsverträgen oder aus Unterstützungskassen den für sie bestimmten Höchstbetrag von insgesamt 3600 Deutsche Mark im Jahr übersteigen.“

3. § 5 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Im Fall des § 4 Absatz 3 des Gesetzes gelten für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

4. Hinter § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7 a

Bemessung der Absetzung für Abnutzung im
Fall des § 4 Absatz 3 des Gesetzes

Für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung bei Wirtschaftsgütern, die am 21. Juni 1948 zum Betriebsvermögen gehört haben, gilt im Fall des § 4 Absatz 3 des Gesetzes folgendes:

1. Bei Gebäuden ist § 16 Absatz 1 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) entsprechend anzuwenden;
2. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind als Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens die Werte zu Grunde zu legen, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 18 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) ergeben würden.“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Ordnungsmäßige Buchführung

(1) Eine ordnungsmäßige Buchführung im Sinn der §§ 7a, 7c, 7d Absatz 2, 7e Absatz 2, des § 10 Absatz 1 Ziffer 4 und des § 10a Absatz 1 des Gesetzes und im Sinn des § 7 liegt auch vor, wenn ein Land- und Forstwirt über seinen Betrieb Bücher führt, die mindestens den Anforderungen der Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 908) entsprechen.

(2) Eine ordnungsmäßige Buchführung im Sinn der §§ 7a, 7c und 7d Absatz 2 des Gesetzes und

im Sinn des § 7 liegt auch vor, wenn ein Steuerpflichtiger, der den Gewinn nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes ermittelt, Bücher ordnungsmäßig führt, die den Bestimmungen der Verordnung über die Buchführung der Handwerker, Kleingewerbetreibenden und freien Berufe vom 5. September 1949 (WiGBI. S. 313) entsprechen."

6. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Welche Personen als aus Gründen der Rasse, Religion, Weltanschauung oder aus politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus im Sinn des § 7a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes verfolgt gelten, regelt sich bis auf weiteres nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Welche Personen als Flüchtlinge im Sinn des § 7a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zu gelten haben, regelt sich nach § 31 Ziffer 1 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz — SHG) vom 8. August 1949 (WiGBI. S. 205). Unter Vertriebenen sind alle auch nichtdeutschen Personen zu verstehen, die den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bereiches der vier Besatzungszonen und der Stadt Berlin hatten und nachweislich durch Zwang im Zusammenhang mit dem Krieg und seinen Folgen ihren bisherigen Wohnort verlassen mußten.“

7. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absetzung nach § 7b des Gesetzes ist auch bei der Berechnung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus nach der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99) in der Weise zulässig, daß sie in voller Höhe von dem um die abzugsfähigen Schuldzinsen gekürzten Grundbetrag vorgenommen wird. Übersteigt die nach Satz 1 zulässige Absetzung den um die abzugsfähigen Schuldzinsen gekürzten Grundbetrag, so findet ein Ausgleich des Verlustes mit den Einkünften aus anderen Einkunftsarten statt.“

8. Hinter § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11 a

Bewertungsfreiheit für Schiffe und
Förderung des Schiffbaues

Bei Anwendung des § 7d des Gesetzes gelten die Bestimmungen des § 9 Absätze 1 und 3 und des § 11 entsprechend.“

9. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude,
Lagerhäuser und landwirtschaftliche
Betriebsgebäude

(1) Die durch § 7e Absatz 1 des Gesetzes gewährte Bewertungsfreiheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich

- a) in dem hergestellten Fabrikgebäude (§ 7e Absatz 1 Buchstaben a bis c des Gesetzes) die mit der Fabrikation zusammenhängenden üblichen Kontor- und Lagerräume oder
- b) in dem hergestellten Lagerhaus (§ 7e Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes) die mit der Lage-

rung zusammenhängenden üblichen Kontorräume befinden,

wenn auf diese Räume nicht mehr als 20 vom Hundert der Herstellungskosten entfallen.

(2) Die Bewertungsfreiheit nach § 7e des Gesetzes ist auch dann zu gewähren, wenn ein nach dem 31. Dezember 1948 hergestelltes Gebäude gleichzeitig mehreren der in § 7e Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Zwecken dient.

(3) Dient ein nach dem 31. Dezember 1948 hergestelltes Gebäude zum Teil Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken der im § 7e Absatz 1 des Gesetzes genannten Art und zum Teil Wohnzwecken, so ist, wenn der Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken dienende Gebäudeteil überwiegt, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Bewertungsfreiheit des § 7e des Gesetzes zu gewähren; überwiegt der Wohnzwecken dienende Teil, so sind die erhöhten Absetzungen des § 7b des Gesetzes auch dann zubilligen, wenn der Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken dienende Teil 20 vom Hundert übersteigt.

(4) Zum Absatz an Wiederverkäufer im Sinn des § 7e Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes bestimmt sind solche Waren, die zum Absatz an einen anderen Unternehmer zur Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — bestimmt sind.

(5) Zu den landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden gehört auch die Wohnung des Steuerpflichtigen, wenn sie die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet.

(6) § 9 Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz treten an Stelle der Worte „312 Deutsche Mark“ die Worte „468 Deutsche Mark“;
- b) In Absatz 2 treten an Stelle der Worte „312 Deutsche Mark“ die Worte „468 Deutsche Mark“ und an Stelle der Worte „26 Deutsche Mark“ die Worte „39 Deutsche Mark“.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 3 treten an Stelle der Worte „Bestimmungen des Direktors der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ die Worte „Anordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf“.

In Ziffer 4 treten an die Stelle der Worte „des Direktors der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ die Worte „Der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf“.

12. Hinter § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Übertragung von steuerbegünstigten Kapitalansammlungsverträgen

Steuerbegünstigte Kapitalansammlungsverträge im Sinn des § 17 können ohne Nachteil für den Steuerpflichtigen während ihrer Laufzeit auf ein anderes Unternehmen übertragen werden, wenn sich dieses andere Unternehmen gegenüber dem

Steuerpflichtigen und dem Unternehmen, mit dem der Kapitalansammlungsvertrag ursprünglich abgeschlossen worden ist, verpflichtet, in die Rechte und Pflichten aus dem ursprünglichen Kapitalansammlungsvertrag in vollem Umfang einzutreten. § 22 gilt entsprechend."

13. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gemeinnützige Zwecke der in Absatz 1 bezeichneten Art müssen außerdem durch Anordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt worden sein.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„ (4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Anordnung den Zweck und die Form der Zuwendung als steuerbegünstigt im Sinn von Absatz 1 auch anerkennen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht gegeben sind.“

14. § 30 erhält folgende Fassung:

„Zu § 10 a des Gesetzes

§ 30

Ansprüche auf Erstattung und Zahlung
nichtabzugsfähiger Steuern

Der Steuerpflichtige kann Ansprüche auf Erstattung nicht abzugsfähiger als Entnahme behandelte Steuern wie eine Einlage behandeln, wenn er andererseits Ansprüche des Finanzamts auf Zahlung von nicht abzugsfähigen Steuern wie eine Entnahme behandelt.“

15. Hinter § 30 werden folgende §§ eingefügt:

a) „§ 30 a

Berücksichtigung

des nicht entnommenen Gewinns

in den Fällen des § 2 Absatz 6 des Gesetzes

Für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung des § 10a Absatz 1 des Gesetzes ist auch in den Fällen des § 2 Absatz 6 des Gesetzes der im Veranlagungszeitraum nicht entnommene Gewinn maßgebend. In den Fällen des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagungen für die Veranlagungszeiträume vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 (II. Halbjahr 1948) und das Kalenderjahr 1949 vom 23. März 1950 (BGBl. S. 48) ist auf Antrag der nicht entnommene Gewinn des Wirtschaftsjahres, das im Kalenderjahr 1949 begonnen hat und im Kalenderjahr 1950 endet, in dem gleichen Verhältnis wie der Gewinn aufzuteilen.“

b) „§ 30 b

Anwendung des § 10a Absatz 1
des Gesetzes bei Vorhandensein
mehrerer Betriebe

Ist ein Steuerpflichtiger Inhaber oder Mitinhaber mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder mehrerer Gewerbebetriebe oder Inhaber (Mitinhaber) von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben,

so kann die Begünstigung des § 10a Absatz 1 des Gesetzes nur auf die Summe der nicht entnommenen Gewinne aus allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben angewendet werden. Voraussetzung für die Anwendung des § 10a Absatz 1 des Gesetzes ist in diesem Fall, daß alle Gewinne auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Steuerpflichtige und eine mit ihm zusammen zu veranlagende Person Inhaber oder Mitinhaber je eines Betriebs oder mehrerer Betriebe sind.“

c) „§ 30 c

Feststellung des als steuerbegünstigt in Anspruch genommenen Betrags (§ 10a Absatz 1 letzter Satz des Gesetzes)

(1) Bei der Veranlagung für den Veranlagungszeitraum, für den die Begünstigung des § 10a Absatz 1 des Gesetzes in Anspruch genommen wird, ist der auf Grund dieser Vorschrift als Sonderausgabe abgezogene Betrag zum Zweck der späteren Nachversteuerung im Steuerbescheid besonders festzustellen. Wird für spätere Veranlagungszeiträume die Begünstigung erneut in Anspruch genommen, so ist bei der Veranlagung die Summe der bis dahin unversteuert gebliebenen Beträge im Steuerbescheid besonders festzustellen. Das gleiche gilt, wenn der Feststellung eines steuerbegünstigten Betrags nach § 10a Absatz 1 letzter Satz des Gesetzes die Feststellung eines Unterschiedsbetrags nach § 32a Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes vorangegangen ist oder folgt. Der bei Vorliegen von Mehrentnahmen in späteren Jahren nachzuversteuernde Betrag ist in einer Gesamtsumme festzustellen.

(2) Bei der Nachversteuerung ist der nach Absatz 1 festgestellte Betrag um den nachversteuerten Betrag zu kürzen und ein für eine spätere Nachversteuerung verbleibender Betrag entsprechend der Vorschrift des Absatzes 1 festzustellen.“

16. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Nachversteuerung der Mehrentnahmen

(1) Eine Nachversteuerung von Mehrentnahmen kommt so lange und insoweit in Betracht, als ein unter Anwendung der Vorschriften des § 30c festgestellter Betrag vorhanden ist.

(2) Im Fall des § 30b sind zur Feststellung, ob eine Mehrentnahme vorliegt, die Summe der Entnahmen und die Summe der Gewinne aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Gewerbebetriebe zu berücksichtigen.

(3) In den Fällen des § 2 Absatz 6 des Gesetzes sind zur Feststellung, ob eine Mehrentnahme vorliegt, die Entnahmen im Veranlagungszeitraum maßgebend. In den Fällen des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerveranlagungen für die Veranlagungszeiträume vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 (II. Halbjahr 1948) und das Kalenderjahr 1949 vom 23. März 1950 sind

auf Antrag die Entnahmen in dem Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr 1949 begonnen hat und im Kalenderjahr 1950 endet, in dem gleichen Verhältnis wie der Gewinn aufzuteilen.

(4) Als Entnahmen gelten, auch die Veräußerung des Betriebs im ganzen, die Veräußerung von Anteilen an einem Betrieb, sowie die Aufgabe des Betriebs.

(5) Hat der Steuerpflichtige oder sein Rechtsvorgänger bereits die Vergünstigung des § 10 Absatz 1 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 266) — Einkommensteuergesetz 1949 — oder des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels I des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 14 vom 26. Juli 1948) — Einkommensteuergesetz 1948 — in Anspruch genommen, so ist im Fall von Mehrentnahmen eine Nachversteuerung nach § 10 Absatz 1 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes 1948 nur dann und insoweit vorzunehmen, als nicht wegen Vorhandenseins eines nach § 30c festgestellten Betrags eine Nachversteuerung vorzunehmen ist. Dabei geht eine Nachversteuerung auf Grund des § 10 Absatz 1 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes 1949 einer Nachversteuerung nach § 10 Absatz 1 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes 1948 vor."

17. Hinter § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31 a

Steuerbegünstigung im Fall des § 10 a
Absatz 3 des Gesetzes

(1) Nehmen Steuerpflichtige die Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns für den Gewinn aus selbständiger Arbeit in Anspruch, so ist der auf Grund dieser Begünstigung als Sonderausgabe abgezogene Teil des Gewinns nicht zusammen mit dem nach § 30c festzustellenden Betrag, sondern für sich im Steuerbescheid besonders festzustellen. Im übrigen gilt die Vorschrift des § 30c entsprechend.

(2) Auch hinsichtlich der Nachversteuerung ist der Fall des Absatzes 1 besonders zu behandeln. Die Feststellung, ob die Entnahmen aus dem Betrieb den bei der Veranlagung zu berücksichtigenden Gewinn übersteigen, ist unabhängig von den Entnahmen aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gewerbebetrieben zu treffen. Die Vorschriften des § 31 Absätze 1, 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Bezieht der Steuerpflichtige Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus mehreren Betrieben oder liegt hinsichtlich der selbständigen Arbeit der Fall des § 30b Satz 3 vor, so sind die Vorschriften des § 30 und des § 31 Absatz 2 entsprechend anzuwenden."

18. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Begünstigung des Kleinsparens

Liegen bei einem nach § 46 des Gesetzes zu veranlagenden Arbeitnehmer Sonderausgaben

im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstaben c und d des Gesetzes vor, so gilt folgendes:

1. Werden neben den bezeichneten Sonderausgaben keine anderen Sonderausgaben geltend gemacht, so können die bezeichneten Sonderausgaben im Rahmen des § 10 Absatz 2 Ziffern 3 und 4 des Gesetzes neben dem Pauschbetrag des § 15 in voller Höhe abgezogen werden,

2. werden neben den bezeichneten Sonderausgaben auch andere Sonderausgaben geltend gemacht, so können von den gesamten Sonderausgaben im Rahmen des § 10 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes neben dem Pauschbetrag des § 15 abgezogen werden

a) die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstaben c und d des Gesetzes in voller Höhe,

b) die verbleibenden anderen Sonderausgaben nur insoweit, als sie den Pauschbetrag des § 15 übersteigen."

19. In § 33 werden die Worte „durch den Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder“ durch die Worte „durch Anordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

20. § 37 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Vor dem 21. Juni 1948 aufgewendete Anschaffungskosten im Sinn des § 17 Absatz 2 des Gesetzes sind nach § 13 Ziffer 2 Buchstabe a zu ermitteln.“

21. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„Im Fall des § 2 Absätze 5 und 6 des Gesetzes ist die Erklärung spätestens am 10. des dritten Kalendermonats abzugeben, der auf den Schluß des Wirtschaftsjahres folgt, das im Veranlagungszeitraum begonnen hat. Das Recht des Finanzamts, schon vor diesem Zeitpunkt Angaben zu verlangen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind bleibt unberührt.“

b) Die Absätze 3, 4 und 6 werden gestrichen.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „in den Absätzen 2 und 4“ durch die Worte „in Absatz 2“ ersetzt.

22. § 44 wird gestrichen.

23. § 45 erhält folgende Fassung:

„Die zu veranlagende Einkommensteuer berechnet sich nach der Einkommensteuer-Jahrestabelle 1950, die der Verordnung vom 15. Mai 1950 (BGBl. S. 147) als Anlage 1 beigelegt ist.“

24. § 46 erhält, ohne daß sich die Überschrift ändert, folgende Fassung:

„Die Vorschrift des § 30 b gilt entsprechend.“

25. § 47 erhält, ohne daß sich die Überschrift ändert, folgende Fassung:

„(1) Im Fall der Inanspruchnahme des § 32a des Gesetzes gelten für die Berechnung der Einkommensteuer die Absätze 2 bis 5.

(2) Steuerbegünstigte Gewinne sind die Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft und die Gewinne aus Gewerbebetrieb, für die § 32 a des Ge-

setzes in Anspruch genommen wird. Bei Feststellung der Summe der steuerbegünstigten Gewinne sind Gewinne und Verluste auszugleichen.

(3) Sind in dem Einkommen nur steuerbegünstigte Gewinne (Absatz 2) enthalten, so gilt folgendes:

1. Von der Summe der Gewinne sind die Sonderausgaben abzuziehen. Dabei sind die Vorschriften des § 10 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe c letzter Satz des Gesetzes und des § 32a Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes zu beachten;

2. auf das Einkommen ist der Steuersatz von 50 vom Hundert anzuwenden.

(4) Sind in dem Einkommen neben steuerbegünstigten Gewinnen (Absatz 2) auch andere steuerpflichtige Einkünfte (einschließlich nichtsteuerbegünstigter Gewinne) enthalten, so gilt folgendes:

1. Von der Summe der steuerbegünstigten Gewinne (Absatz 2) sind abzuziehen:

- a) die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes, die aus Verlusten aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieb herrühren;
- b) die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 6 des Gesetzes, soweit sie auf die land- und forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsvermögen entfallen.

2. Die übrigen Sonderausgaben sind unter Beachtung des § 10 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe c letzter Satz des Gesetzes und des § 32 a Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes von den anderen steuerpflichtigen Einkünften abzuziehen. Sind diese Sonderausgaben höher als die anderen steuerpflichtigen Einkünfte, so ist der Mehrbetrag von der Summe der steuerbegünstigten Gewinne abzuziehen.

3. Auf die verbleibende Summe der steuerbegünstigten Gewinne ist der Steuersatz von 50 vom Hundert anzuwenden.

4. Auf die anderen Einkünfte nach Abzug der in Ziffer 2 bezeichneten Sonderausgaben ist der durchschnittliche Steuersatz anzuwenden, der sich ohne Inanspruchnahme der Steuererleichterung des § 32a Absatz 1 des Gesetzes bei der Veranlagung des Einkommens ergeben würde.

(5) Stehen der Summe der steuerbegünstigten Gewinne (Absatz 2) nach Ausgleich der anderen Einkünfte unter sich Verluste gegenüber, so sind die Verluste von der Summe der steuerbegünstigten Gewinne abzuziehen. Außerdem sind die Sonderausgaben unter Beachtung des § 10 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe c des Gesetzes und des § 32 a Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes abzuziehen. Auf das Einkommen ist der Steuersatz von 50 vom Hundert anzuwenden."

26. Hinter § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:

„§ 47 a

Berücksichtigung der Entnahmen in den Fällen des § 2 Absatz 6 des Gesetzes

Bei Inanspruchnahme der Steuererleichterung des § 32 a Absatz 1 des Gesetzes sind auch in

den Fällen des § 2 Absatz 6 des Gesetzes die Entnahmen (§ 32 a Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes) des Veranlagungszeitraums maßgebend. In den Fällen des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteueranlagen für die Veranlagungszeiträume vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 (II. Halbjahr 1948) und das Kalenderjahr 1949 vom 23. März 1950 (BGBl. S. 48) sind auf Antrag die Entnahmen des Wirtschaftsjahres, das im Kalenderjahr 1949 begonnen hat und im Kalenderjahr 1950 endet, in dem gleichen Verhältnis wie der Gewinn aufzuteilen."

27. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Feststellung von Beträgen, die für die Nachversteuerung von Bedeutung sind

(1) Bei der Veranlagung für den Veranlagungszeitraum, für den der Steuerpflichtige die Steuererleichterung des § 32a Absatz 1 des Gesetzes in Anspruch nimmt, ist auch der Betrag im Steuerbescheid besonders festzustellen, den der Steuerpflichtige weniger entnommen hat als nach § 32 a Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes zulässig ist. Entnimmt der Steuerpflichtige auch in späteren Jahren bei der Inanspruchnahme der Steuererleichterung des § 32a Absatz 1 des Gesetzes einen geringeren als den nach § 32 a Absatz 1 Ziffer 3 zulässigen Betrag, so ist bei der Gewährung der Steuererleichterung für den jeweils letzten Veranlagungszeitraum die Summe der bis dahin weniger entnommenen Beträge im Steuerbescheid festzustellen.

(2) Der Unterschiedsbetrag des § 32 a Ziffer 1 des Gesetzes ist im Steuerbescheid besonders festzustellen. Im übrigen sind die Vorschriften des § 30 c entsprechend anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind in den Fällen des § 47 a entsprechend anzuwenden. Hierbei ist § 47 Absatz 4 zu beachten."

28. § 50 erhält, ohne daß die Überschrift sich ändert, folgende Fassung:

„(1) Eine Nachversteuerung von Mehrentnahmen kommt so lange und insoweit in Betracht, als ein unter Anwendung der Vorschriften des § 49 Absatz 2 festgestellter Betrag vorhanden ist.

(2) Zur Feststellung, ob eine Mehrentnahme vorliegt, ist zunächst ein nach § 49 Absatz 1 festgestellter Betrag von den Entnahmen zu kürzen. Ergibt sich danach noch eine Mehrentnahme im Sinn des § 32 a Absatz 4 des Gesetzes, so ist der nach § 49 Absatz 1 festgestellte Betrag zu streichen und die Mehrentnahme bis zur Höhe des nach § 49 Absatz 2 festgestellten Betrags zum Zweck der Nachversteuerung dem Einkommen hinzuzurechnen. Ergibt sich keine Mehrentnahme, übersteigen die Entnahmen aber die Summe der bei der Veranlagung zu berücksichtigenden Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb, so ist lediglich der übersteigende Betrag von dem nach § 49 Absatz 1 festgestellten Betrag abzuziehen; eine Nachversteuerung findet in diesem Fall nicht statt.

- (3) Im Fall des § 46 ist die Vorschrift des § 31 Absatz 2 anzuwenden.
- (4) Hat der Steuerpflichtige oder sein Rechtsvorgänger bereits die Steuererleichterung des § 32 a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes 1949 in Anspruch genommen, so ist im Fall von Mehrentnahmen eine Nachversteuerung nach § 32 a Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes 1949 (§ 50 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1949) nur dann und insoweit vorzunehmen, als nicht wegen Vorhandenseins eines nach § 49 Absatz 2 festgestellten Betrags eine Nachversteuerung vorzunehmen ist.
- (5) Die Vorschriften des § 31 Absätze 3 und 4 sind anzuwenden."
29. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:
„Hierbei ist § 33 Absatz 2 des Gesetzes zu beachten.“
- b) In § 51 Absatz 3 werden hinter den Worten „des Einkommens“ die Worte „vermindert um die nach § 33 a des Gesetzes in Betracht kommenden Freibeträge“ eingefügt. Die Überschrift der ersten Spalte der Tabelle erhält folgende Fassung:
„bei einem Einkommen, vermindert um die nach § 33 a des Einkommensteuergesetzes in Betracht kommenden Freibeträge von DM“.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 gegeben, so stellt der Betrag, der die nach Absatz 3 sich ergebende Mehrbelastung übersteigt, die Überbelastung dar. In der Überbelastung dürfen Aufwendungen im Sinn des § 33 Absatz 2 des Gesetzes höchstens mit den in § 33 a des Gesetzes aufgeführten Beträgen enthalten sein. Der Überbelastungsbetrag wird für die Berechnung der Einkommensteuer abgezogen.“
30. Hinter § 51 wird folgender § 51 a mit der folgenden Überschrift eingefügt:
„Zu § 33 a des Gesetzes
§ 51 a
Begriffsbestimmung für Flüchtlinge und politisch Verfolgte
Für Flüchtlinge, Vertriebene und politisch Verfolgte gelten die Bestimmungen des § 9 Absatz 4 entsprechend“
31. Die §§ 53, 54 und 56 entfallen.
32. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:
„(1) Im Fall des § 46 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes muß der Steuerpflichtige bis zum Ablauf der Steuererklärungsfrist die Veranlagung beantragen und ein berechtigtes Interesse nachweisen.“
- b) Der bisherige § 57 wird § 57 Absatz 2.
33. § 58 Absatz 2 wird gestrichen.
34. Es werden folgende neue §§ 58 a und 58 b eingefügt:

a) „Zu § 50 des Gesetzes

§ 58 a

Abzug bestimmter Betriebsausgaben bei beschränkt Steuerpflichtigen

(1) Bei beschränkt Steuerpflichtigen ist ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit inländischen Einkünften im Sinn des § 50 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes auch dann gegeben, wenn aus diesen inländischen Einkünften Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen zur Förderung des inländischen Wohnungsbaues im Sinn des § 7 c des Gesetzes oder zur Förderung des inländischen Schiffbaues im Sinn des § 7 d Absatz 2 des Gesetzes gegeben werden.

(2) Die §§ 10 Absatz 1 Ziffer 4, 10a, 32a und 34 des Gesetzes sind nur unter den in § 50 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen anwendbar. Im übrigen können beschränkt Steuerpflichtige die §§ 10, 10a, 32a und 34 des Gesetzes nicht in Anspruch nehmen.

(3) § 50 des Gesetzes und Absätze 1 und 2 gelten auch im Fall des § 1 Absatz 3 des Gesetzes.“

b) Schlußbestimmungen

§ 58 b

Vorauszahlung bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids 1949

Bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids für das Kalenderjahr 1949 bemessen sich auch die nach Ablauf des Kalenderjahres 1950 zu leistenden Vorauszahlungen nach § 2 der Verordnung über die Bemessung, Entrichtung und Anrechnung der für die Kalenderjahre 1949 und 1950 zu leistenden Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer vom 3. Mai 1950 (BGBl. S. 107).“

35. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Anwendungszeitraum

Diese Verordnung ist außer den §§ 30 a und 47 a, die bereits für den Veranlagungszeitraum 1949 Anwendung finden, erstmalig für den am 1. Januar 1950 beginnenden Veranlagungszeitraum anzuwenden.“

36. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die Anlage Einkommensteuer-Jahrestabelle 1950 ersetzt.

§ 2

Maßgebende Vorschriften der Länder der französischen Zone

(1) An die Stelle des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBL. S. 279) tritt im Lande Rheinland-Pfalz das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) des Landes Rheinland-Pfalz vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 421).

(2) An die Stelle des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz — SHG) vom 8. August 1949 (WiGBL. S. 205) tritt:

- a) im Lande Baden das Landesgesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 20. September 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323),
- b) im Lande Rheinland-Pfalz das Landesgesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 457) und
- c) im Lande Württemberg-Hohenzollern und im bayerischen Kreise Lindau das Landesgesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 22. Juli 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 323; Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Sondernummer 35 a vom 6. September 1949).

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Juni 1950.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verordnung

zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV 1950).

Vom 7. Juni 1950.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV 1949) vom 16. Juni 1949 (WiGBl. S. 157) wird für die Anwendung auf die in Ziffer 32 bezeichneten Arbeitslöhne wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „§ 1 Absatz 1“ ersetzt durch die Worte „§ 1 Absätze 1 und 3“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Arbeitnehmer, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind, vorbehaltlich der Vorschrift des § 40 Absatz 5, unbeschränkt lohnsteuerpflichtig: Arbeitnehmer, die wie Personen behandelt werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 38), sind ebenfalls unbeschränkt lohnsteuerpflichtig. Die beschränkte Lohnsteuerpflicht richtet sich nach § 40.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Ziffer 1 werden die Worte „§ 6

Ziffer 2“ ersetzt durch die Worte „§ 6 Ziffern 6 und 7“.

- b) In Absatz 3 Ziffer 2 werden hinter Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

„Diese Ausgaben gehören nur insoweit zum Arbeitslohn, als sie im Kalenderjahr insgesamt 312 Deutsche Mark übersteigen. Übernimmt der Arbeitgeber Ausgaben, die der Arbeitnehmer auf Grund einer eigenen gesetzlichen Verpflichtung zu leisten hat, so gehören diese Ausgaben in voller Höhe zum Arbeitslohn.“

- c) In Absatz 3 Ziffer 2 wird der letzte Satz gestrichen.

3. § 2 Absatz 3 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„4. besondere Entlohnungen für Dienste, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, z. B. Entlohnungen für Überstunden, Überschichten, Sonntagsarbeit. Die Vorschriften des § 32 a bleiben unberührt.“

4. In § 3 Absatz 2 werden die Worte „Richtlinien der obersten Finanzbehörde“ durch die Worte „Richtlinien des Bundesministers der Finanzen“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „§ 3 Ziffer 8“ durch die Worte „§ 3 Ziffer 11“ ersetzt.

b) Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Beträge, die den im privaten Dienst angestellten Personen für Reisekosten (Tagegelder und Fahrtauslagen) gezahlt werden, soweit sie die durch die Reise entstandenen Mehraufwendungen nicht übersteigen;“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „§ 13 AO“ durch die Worte „§ 3 Ziffer 14 EStG“ ersetzt.

b) Absatz 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums gegeben werden und die Höhe von

a) drei Monatsbezügen, höchstens aber 600 Deutsche Mark nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer ununterbrochen 10 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,

b) sechs Monatsbezügen, höchstens aber 1200 Deutsche Mark nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer ununterbrochen 25 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,

c) neun Monatsbezügen, höchstens aber 1800 Deutsche Mark nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer ununterbrochen 40 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,

d) einem Jahresgehalt, höchstens aber 2400 Deutsche Mark nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer ununterbrochen 50 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war;“

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Sonstige steuerfreie Einnahmen

(§§ 3, 7 c EStG)

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören außerdem nicht:

1. die gesetzliche versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung, die gesetzliche Arbeitslosenfürsorge und die gesetzliche Kurzarbeiterunterstützung;
2. Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, aus der Knappschaftsversicherung und auf Grund der Beamten-(pensions-)gesetze;
3. Renten, die auf Grund eines Versicherungsvertrags oder aus Unterstützungskassen gezahlt werden, bis zu einem Betrag von insgesamt 600 Deutsche Mark jährlich, wenn die Renten insgesamt 3600 Deutsche Mark jährlich nicht übersteigen. Übersteigen Renten aus Versicherungsverträgen und aus Unterstützungskassen den Betrag von insgesamt 3600 Deutsche Mark im Jahr, so mindert sich der Betrag von 600 Deutsche Mark um den Betrag, um den die Renten 3600 Deutsche Mark übersteigen;
4. Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden;
5. Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Schaden an Leben, Körper, Gesundheit und durch Freiheitsentzug gewährt werden;
6. Entschädigungen auf Grund arbeitsrechtlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;
7. Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;
8. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern. Darunter fallen nicht Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die auf Grund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden;
9. Heiratsbeihilfen und Geburtsbeihilfen, die an Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber gezahlt werden. Übersteigt die Heiratsbeihilfe den Betrag von 500 Deutsche Mark, die Geburtsbeihilfe den Betrag von 300 Deutsche Mark, so ist der übersteigende Betrag lohnsteuerpflichtig;
10. Weihnachtsgewandungen (Neujahrszuwendungen), soweit sie im einzelnen Fall insgesamt 100 Deutsche Mark nicht übersteigen. Weihnachtsgewandungen (Neujahrszuwendungen)

sind Zuwendungen in Geld, die in der Zeit vom 15. November eines Kalenderjahres bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres aus Anlaß des Weihnachtsfestes (Neujahrstages) gezahlt werden;

11. Zuschüsse des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer zur Förderung des Wohnungsbaues, soweit diese Zuschüsse beim Arbeitgeber nach § 7 c des Einkommensteuergesetzes als Betriebsausgabe abzugsfähig sind.“
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Absatz 5“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Steuerklasse I ist bei nichtverheirateten (auch bei verwitweten und geschiedenen) Arbeitnehmern zu bescheinigen, vorausgesetzt, daß nicht auf der Lohnsteuerkarte die Steuerklasse II (Absatz 6 Satz 3) oder Kinderermäßigung (Absatz 7) zu vermerken ist. Dabei sind Arbeitnehmer, deren Ehe für nichtigerklärt ist, als geschieden anzusehen.“
 - c) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Steuerklasse II ist außerdem bei unverheirateten Arbeitnehmern zu bescheinigen, die das 60. Lebensjahr oder, wenn sie verwitwet sind, das 50. Lebensjahr vollendet haben.“
9. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das Muster der Lohnsteuerkarten wird von dem Bundesminister der Finanzen jeweils bekanntgegeben. Die für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörden und die Oberfinanzpräsidenten oder die entsprechenden oberen Finanzbehörden sind berechtigt, Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zuzulassen.“
10. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden vor der Zahl „9“ eingefügt: „7 c, 7 d,“.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Weist der Arbeitnehmer nach, daß die Werbungskosten (Absatz 2), die beim Arbeitslohn zu berücksichtigen sind, 312 Deutsche Mark jährlich oder die Sonderausgaben (Absatz 3) 468 Deutsche Mark jährlich übersteigen, so hat auf Antrag das für seinen Wohnsitz zuständige Finanzamt den übersteigenden Betrag — vorbehaltlich der Vorschrift in § 20 a — auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken. Bei dem Antrag hat der Arbeitnehmer nachzuweisen oder, falls dies nicht möglich ist, glaubhaft zu machen, wieviel Werbungskosten und Sonderausgaben ihm voraussichtlich im Kalenderjahr erwachsen werden.“
 - c) In Absatz 2 Satz 4 treten an Stelle der Worte „Werbungskosten sind insbesondere:“ die Worte „Als Werbungskosten kommen insbesondere in Betracht:“
 - d) Dem Absatz 2 Satz 4 wird folgende Ziffer 5 angefügt:
„5. die Zuschüsse zur Förderung des Wohnungsbaues und des Schiffbaues im Sinn der §§ 7 c und 7 d Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.“

- e) In Absatz 3 Ziffer 2 Buchstabe d werden die Worte „§§ 17 bis 28 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 2. Juni 1949“ ersetzt durch die Worte „§§ 17 bis 28 a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 2. Juni 1949 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 7. Juni 1950 (BGBl. S. 187)“.
- f) In Absatz 3 Ziffer 2 Buchstabe e werden hinter den Worten „2. Juni 1949“ die Worte „in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 7. Juni 1950 (BGBl. S. 187)“ angefügt.
- g) In Absatz 3 Ziffer 2 wird Buchstabe f gestrichen.
- h) In Absatz 5 Ziffer 1 wird der letzte Satz gestrichen.
- i) Absatz 5 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
 „2. Die Ausgaben zur Förderung besonders anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen und zur Förderung besonders anerkannter mildtätiger Einrichtungen sind bis zur Höhe von insgesamt 10 vom Hundert des Arbeitslohns in jedem Fall, auch neben den in Ziffer 1 genannten Beträgen, als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Diese besondere Anerkennung erfolgt durch Anordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.“
- k) In Absatz 5 Ziffer 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
 „In diesem Fall dürfen jedoch über die in den Ziffern 1 und 2 genannten Beträge hinaus nur noch höchstens 15 vom Hundert des Arbeitslohns, jedoch nicht mehr als 15 000 Deutsche Mark berücksichtigt werden.“
- l) Absatz 5 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
 „4. Für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 3 Ziffer 2 erhöhen sich bei Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und in deren Einkommen überwiegend Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, die folgenden Beträge:
 der in Ziffer 1 Satz 1 bezeichnete Jahresbetrag von 800 Deutsche Mark auf 1600 Deutsche Mark,
 der in Ziffer 1 Satz 2 bezeichnete Jahresbetrag von je 400 Deutsche Mark auf je 800 Deutsche Mark.
 Satz 1 ist auch anwendbar, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers das 50. Lebensjahr vollendet hat. Die Erhöhung auf die in Satz 1 bezeichneten Beträge tritt vom Beginn des Kalenderjahres ein, in das der Tag nach der Vollendung des 50. Lebensjahres fällt.“
11. In § 20 a Ziffer 2 Buchstabe b werden die Worte „312 Deutsche Mark jährlich (26 Deutsche Mark monatlich)“ durch die Worte „468 Deutsche Mark jährlich“ ersetzt.
12. § 21 wird wie folgt geändert:
 a) Hinter dem Wort „Dienstverhältnis“ werden die Worte „312 Deutsche Mark jährlich“ eingefügt.
- b) An Stelle der Worte „je 312 Deutsche Mark jährlich (26 Deutsche Mark monatlich)“ treten die Worte „468 Deutsche Mark jährlich“.
13. § 22 wird wie folgt geändert:
 a) Hinter dem Wort „Dienstverhältnis“ werden an Stelle des Wortes „und“ die Worte „312 Deutsche Mark jährlich oder“ eingefügt.
- b) An Stelle der Worte „je 312 Deutsche Mark jährlich (26 Deutsche Mark monatlich)“ treten die Worte „468 Deutsche Mark jährlich“.
14. § 25 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden die Worte „Absatz 5“ durch die Worte „Absatz 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „(Absatz 4)“ durch die Worte „(Absatz 5)“ ersetzt.
- c) Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:
 „(4) Als zwangsläufig erwachsene außergewöhnliche Belastungen (Absätze 2 und 3) werden auch die Aufwendungen für die Wiederbeschaffung notwendigen Hausrats und notwendiger Kleidung behandelt, soweit diese durch Kriegseinwirkung oder durch Aufgabe des Wohnsitzes in einem zum Inland gehörenden Gebiet außerhalb des Bundesgebietes verloren wurden und Ersatz aus öffentlichen Mitteln nicht geleistet worden ist.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- e) In dem bisherigen Absatz 4 (neuen Absatz 5) werden hinter den Worten „des Einkommens“ die Worte „vermindert um die nach § 25 a in Betracht kommenden Freibeträge“ eingefügt. Die Überschrift der ersten Spalte der Tabelle erhält folgende Fassung:
 „bei einem Einkommen,
 vermindert um die nach § 25 a
 in Betracht kommenden
 Freibeträge
 (wenn nur Arbeitslohn vorhanden: bei einem voraussichtlichen Arbeitslohn im Kalenderjahr, vermindert um die voraussichtlichen Werbungskosten und Sonderausgaben, mindestens aber um siebenhundertachtzig Deutsche Mark und um die nach § 25 a in Betracht kommenden Freibeträge) von
 DM.“
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
 „(6) Der Betrag, der den nach Absatz 5 sich ergebenden Hundertsatz übersteigt, wird auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei eingetragen. In diesem Betrag dürfen Aufwendungen im Sinn des Absatzes 4 höchstens mit den in § 25 a bezeichneten Beträgen enthalten sein.“
15. Hinter § 25 wird folgender § 25 a neu eingefügt:
 „§ 25 a
 Freibeträge für besondere Fälle
 (§ 33 a EStG)
- (1) Bei Flüchtlingen, Vertriebenen und politisch Verfolgten, bei Arbeitnehmern, die nach dem

1. Januar 1949 aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind (Spätheimkehrer), sowie bei Arbeitnehmern, die den Hausrat und die Kleidung infolge Kriegseinwirkung verloren haben (Totalschaden) und dafür höchstens eine Entschädigung von 50 vom Hundert dieses Kriegssachschadens erhalten haben, wird auf Antrag ein jährlicher Freibetrag in der folgenden Höhe auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei eingetragen:

480 Deutsche Mark bei Arbeitnehmern der Steuerklasse I,

600 Deutsche Mark bei Arbeitnehmern der Steuerklasse II,

720 Deutsche Mark bei Arbeitnehmern der Steuerklasse III;

der Betrag von 720 Deutsche Mark erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind, für das dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, um je 60 Deutsche Mark. Satz 1 gilt auch, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht bei dem Arbeitnehmer selbst, sondern bei seinem unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten vorliegen. Übersteigen die Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung die bezeichneten Freibeträge, so sind sie bei Nachweis der gesamten Aufwendungen bis zur nochmaligen Höhe der Freibeträge zu berücksichtigen. Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, werden die nach den Sätzen 1 und 3 steuerfreien Beträge auch dann nur einmal gewährt, wenn beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis stehen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Arbeitnehmer können § 25 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung nicht in Anspruch nehmen.

(3) Welche Arbeitnehmer als Flüchtlinge zu gelten haben, regelt sich nach § 31 Ziffer 1 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz - SHG) vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 205). Unter Vertriebenen sind alle auch nicht deutschen Personen zu verstehen, die den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bereichs der vier Besatzungszonen und der Stadt Berlin hatten und nachweislich durch Zwang im Zusammenhang mit dem Krieg und seinen Folgen ihren bisherigen Wohnort verlassen mußten. Welche Arbeitnehmer als politisch Verfolgte zu gelten haben, regelt sich bis auf weiteres nach den landesrechtlichen Bestimmungen."

16. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Körperbeschädigte Arbeitnehmer

(§§ 33, 41 EStG)

(1) Körperbeschädigte Arbeitnehmer erhalten auf Antrag wegen der Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen unmittelbar durch ihre besonderen Verhältnisse erwachsen, einen auf der Lohnsteuerkarte einzutragenden jährlichen steuerfreien Pauschbetrag in folgender Höhe:

Gruppe	Bei Minderung der Erwerbsfähig- keit um	Bei Erwerbs- tätigen	
		Bei Erwerbs- tätigen DM	Bei Nicht- erwerbs- tätigen DM
1	2	3	4
1	25 v. H. bis ausschl. 35 v. H.	360	216
2	35 v. H. bis ausschl. 45 v. H.	480	288
3	45 v. H. bis ausschl. 55 v. H.	600	360
4	55 v. H. bis ausschl. 65 v. H.	720	432
5	65 v. H. bis ausschl. 75 v. H.	840	504
6	75 v. H. bis ausschl. 85 v. H.	960	576
7	85 v. H. bis ausschl. 95 v. H.	1080	648
8	95 v. H. bis einschl. 100 v. H.	1200	720
9	Blinde und besonders pflege- bedürftige Körperbeschädigte	2400	1440

(2) Der Kreis der körperbeschädigten Arbeitnehmer, die den Pauschbetrag in Anspruch nehmen können, wird mit Zustimmung des Bundesrates durch die Bundesregierung bestimmt."

17. In § 27 Absatz 2 wird das Beispiel gestrichen.

18. § 29 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Macht der Arbeitnehmer glaubhaft, daß er die Lohnsteuerkarte zur Vorlage bei einer Behörde benötigt, so hat der Arbeitgeber ihm die Lohnsteuerkarte vorübergehend auszuhändigen. Nach Beendigung des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber, vorbehaltlich der Vorschrift des § 35 Absatz 5, die Lohnsteuerkarte dem Finanzamt zu übersenden; endet das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres, so hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzugeben. Weigert sich der Arbeitgeber, die Lohnsteuerkarte dem Arbeitnehmer zurückzugeben, so kann die Ortspolizei die Lohnsteuerkarte wegnehmen und dem Arbeitnehmer aushändigen."

19. § 31 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Worte „(§ 12 AO)" ersetzt durch die Worte „(§ 38 Absatz 3 EStG)".
- In Absatz 3 Ziffer 1 werden die Worte „Grundlohn für Mehrarbeit" durch die Worte „Mehrarbeitslohn ohne die Mehrarbeitszuschläge" ersetzt.
- In Absatz 3 Ziffer 3 werden die Worte „vom Grundlohn für Mehrarbeit" durch die Worte „von dem Mehrarbeitslohn ohne die Mehrarbeitszuschläge" ersetzt.
- Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Ein Lohnkonto braucht nicht geführt zu werden, wenn der Arbeitslohn des Arbeitnehmers während des ganzen Kalenderjahres 127 Deutsche Mark monatlich (29 Deutsche Mark wöchentlich, 5 Deutsche Mark täglich, 3 Deutsche Mark halbtätig) nicht übersteigt, es sei denn, daß trotzdem Lohnsteuer (§ 36 und § 37 Absatz 1) oder Kirchensteuer einzuhalten ist."

20. § 32 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.

b) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Für die Berechnung der Lohnstufen ist von den Anfangsbeträgen der Lohnstufen der Tabelle, aus der die Errechnung nach den Vorschriften des Absatzes 1 oder 2 abzuleiten ist, auszugehen. Ergeben sich dabei Bruchteile eines Pfennigs, so ist auf den nächsten Pfennigbetrag aufzurunden. Bruchteile eines Pfennigs, die sich bei der Berechnung der Lohnsteuer ergeben, bleiben außer Ansatz.“

21. § 32a erhält folgende Fassung:

„§ 32 a

Berechnung

der Lohnsteuer vom Mehrarbeitslohn

(§ 34a EStG)

(1) Sind gesetzlich oder in Tarifverträgen für Dienste, die über die Dauer der regelmäßigen gesetzlichen oder tariflichen Arbeitszeit, mindestens jedoch über 48 Stunden in der Woche hinaus geleistet werden (Mehrarbeit), besondere Entlohnungen (Mehrarbeitslohn) vorgesehen, so beträgt die Lohnsteuer von dem für die einzelnen Mehrarbeitsstunden gezahlten Arbeitslohn ohne die Mehrarbeitszuschläge 5 vom Hundert, wenn dieser Arbeitslohn für die Mehrarbeit nach der gleichen Berechnungsgrundlage ermittelt wird wie der für die regelmäßige gesetzliche oder tarifmäßige Arbeitszeit gezahlte Arbeitslohn.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 ist bei Dienstverhältnissen entsprechend anzuwenden, die nicht an einen Tarifvertrag gebunden sind, die jedoch auf Grund besonderer Vereinbarung nach den Bestimmungen eines Tarifvertrags behandelt werden, der für Dienstverhältnisse der gleichen Art oder, wenn ein solcher Tarifvertrag nicht besteht, für ähnliche Dienstverhältnisse gilt.

(3) Der nach Absatz 1 zu versteuernde Arbeitslohn ist für die Berechnung der Lohnsteuer auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag nach unten abzurunden.

(4) Die Lohnsteuer von dem Mehrarbeitslohn ohne die Mehrarbeitszuschläge ist nicht nach den Absätzen 1 bis 3, sondern nach den allgemeinen Vorschriften zu berechnen, wenn sich bei Hinzurechnung dieses Arbeitslohns zu dem anderen Arbeitslohn des Lohnzahlungszeitraumes unter Anwendung der Lohnsteuertabelle auf den gesamten Arbeitslohn insgesamt eine niedrigere Lohnsteuer ergibt.

(5) Die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

(6) Die Vorschriften in den Absätzen 1 bis 5 finden keine Anwendung bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn insgesamt 7200 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigt. Ergibt sich erst im Laufe des Kalenderjahres, daß der Arbeitslohn im Kalenderjahr 7200 Deutsche Mark übersteigen wird, so bleibt, vorbehalt-

lich einer abweichenden Behandlung beim Lohnsteuer-Jahresausgleich, die Besteuerung nach den Absätzen 1 bis 5 für die abgelaufenen Lohnzahlungszeiträume unberührt, es sei denn, daß die Überschreitung des Betrags von 7200 Deutsche Mark auf der Zahlung von Arbeitslohn für eine zurückliegende Zeit oder auf der Zahlung von sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen beruht.“

22. § 34 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist auf der Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I bescheinigt, so hat der Arbeitgeber — abweichend von Absatz 1 — von dem Lohnzahlungszeitraum an, in den der Tag nach der Vollendung des 60. Lebensjahres durch den Arbeitnehmer fällt, die Steuerklasse II anzuwenden. Das gleiche gilt bei Verwitweten von der Vollendung des 50. Lebensjahres an, wenn aus den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte hervorgeht, daß der Arbeitnehmer verwitwet ist.“

23. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind auf Arbeitnehmer, für die nach den §§ 38 bis 40 oder nach einer mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Anordnung der Bundesregierung keine Lohnsteuerkarten auszuschreiben sind, nicht anzuwenden. Dies gilt für die nach § 40 beschränkt Steuerpflichtiger nur dann, wenn das Finanzamt dem Arbeitgeber bescheinigt, daß der Arbeitnehmer als beschränkt lohnsteuerpflichtig zu behandeln ist. Die Bescheinigung ist vom Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.“

b) Hinter Absatz 3 werden die Beispiele zu Absatz 2 gestrichen.

24. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „§ 1 Absatz 2“ durch die Worte „§ 1 Absätze 2 und 3“ ersetzt.

b) Im Absatz 1 werden die Worte „Reichsbahn“ und „Reichsbank“ durch die Worte „Bundesbahn“ und „Bank deutscher Länder“ ersetzt.

c) Im Absatz 1 erhält der letzte Halbsatz hinter dem Wort „ausüben“ folgende Fassung:

„ , wird von den Bezügen aus dieser Tätigkeit ohne Rücksicht auf die Gestaltung der Vertragsverhältnisse im einzelnen Lohnsteuer erhoben.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Macht ein beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer (Absatz 1) glaubhaft, daß seine Werbungskosten, die beim Arbeitslohn zu berücksichtigen sind, 312 Deutsche Mark jährlich oder die Sonderausgaben 468 Deutsche Mark jährlich übersteigen, so ist der übersteigende Betrag für die Lohnsteuerberechnung von dem Arbeitslohn abzuziehen. Die Vorschriften der §§ 25, 25a und 26 sind nicht anwendbar. Die Eintragung des steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte wird durch die Ausschreibung einer Bescheinigung durch das Finanzamt ersetzt, die den Vorschriften

des § 27 entspricht. Der Arbeitnehmer muß diese Bescheinigung dem Arbeitgeber vorlegen."

e) Es wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4, ausgenommen Absatz 4 Satz 2, gelten entsprechend für Arbeitnehmer, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet, aber einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem zum Inland gehörenden Gebiet haben, in dem Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet als beschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden.“

25. In der Überschrift zu § 44 sind die Worte „§ 12 AO“ zu streichen.

26. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Grundlohn für Mehrarbeit“ durch die Worte „Mehrarbeitslohn ohne die Mehrarbeitszuschläge“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Der Zeitraum, für den die besondere Besteuerung wegen Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte nach § 37 vorzunehmen war, ist zu vermerken.“

27. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte “(§ 12 AO)” durch die Worte “(§ 42 EStG)” ersetzt.

b) In Absatz 1 Ziffer 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„In diesen Fällen ist auf dem Lohnzettel anzugeben: „Mehrere Lohnsteuerkarten“;“

c) In Absatz 2 werden die Worte „Grundlohn für Mehrarbeit“ durch die Worte „Mehrarbeitslohn ohne die Mehrarbeitszuschläge“ ersetzt.

28. In § 49 Absatz 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Liegen die auszahlenden Kassen in mehreren Oberfinanzbezirken eines Landes, so entscheidet die für die Finanzverwaltung zuständige Oberste Landesbehörde.“

29. § 55 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Träger der Reichsversicherung haben den Finanzbehörden jede zur Durchführung des Steuerabzugs und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten (§ 116 der Reichsversicherungsordnung). Insoweit finden die Vorschriften des § 142 der Reichsversicherungsordnung keine Anwendung.“

30. In der Überschrift zu § 56 werden die Worte „(§ 12 AO)“ gestrichen.

31. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte “(§ 12 AO)” gestrichen.

b) Hinter den Worten „ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben“ werden die Worte „sowie bei

den in § 40 Absatz 5 bezeichneten Arbeitnehmern“ eingefügt.

32. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Anwendungszeitraum

Diese Verordnung — ausgenommen § 32 a — ist erstmals für den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1949 endet. Bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen ist diese Verordnung erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1949 zufließt. § 32a gilt erstmals für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 2. Mai 1950 beginnt.“

33. Die Lohnsteuer (§ 32 Absatz 1 Satz 2) berechnet sich nach der der Verordnung betreffend Jahrestabellen für die Einkommensteuer und Lohnsteuer vom 15. Mai 1950 (BGBl. S. 147) als Anlage 2 beigefügten Jahreslohnsteuertabelle.

§ 2

Maßgebende Vorschriften der Länder der französischen Zone

An die Stelle des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz — SHG) vom 8. August 1949 (WiGBL. S. 205) tritt:

1. im Lande Baden

das Landesgesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 20. September 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323);

2. im Lande Rheinland-Pfalz

das Landesgesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 457);

3. im Lande Württemberg-Hohenzollern und im bayerischen Kreise Lindau

das Landesgesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 22. Juli 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 323; Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Sondernummer 35a vom 6. September 1949).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Juni 1950.

Der Bundeskanzler

Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen

Schäffer